

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Elftes Stück vom Jahr 1841.

Nr. XXXI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 15. December 1841,

die Uebergangsstraßen und die Uebergangsstellen im Thüringischen Vereinsgebiete betreffend.

Mit Bezugnahme auf den §. 7. des Gesetzes vom 1sten d. M., die Erhebung der Uebergangsabgaben betreffend (Gesetzsammlung 1841. St. 25. No. XXIX. S. 155 ff.), werden die Straßen, auf welchen der Uebergang von vereinsländischen, mit einer Uebergangsabgabe betroffenen Gegenständen im Bereiche des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins, so wie in den gegenüberliegenden Staaten Bayern und Kurhessen, so weit solche an das Thüring'sche Vereinsgebiet gränzen, allein statt finden darf, und die Uebergangsstellen, bei welchen die Anmeldung dieser Gegenstände erfolgen muß, nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Uebergangsstraßen durch Tafeln bezeichnet werden, und daß den Uebergangsstellen zu Henneberg, Coburg, Lobenstein und Gessl die Befugniß beigelegt worden ist, über die zur Besteuerung in dem Bestimmungsorte, oder zum Durchgange (vergl. §. 3. und §. 4. des Eingangs gedachten Gesetzes) bestimmten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände in den dazu geeigneten Fällen Uebergangsscheine zu ertheilen.